

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Martin i. M. vom  
13. Dezember 2018 mit der eine

### WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage St. Martin i. M. erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28, und des § 17 Abs. 3 Z 4  
Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016. Jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Martin i. M. (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 13,42 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.014,00.

2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei Garagen, gleichgültig ob sie in das Wohn- bzw. Betriebsgebäude eingebaut, angebaut oder freistehend sind, werden von der Summe der bebauten Grundfläche 50 % als Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr angenommen. Wintergärten sind der Berechnungsgrundlage zuzurechnen. Die Wärmedämmung gilt als Teil der bebauten Fläche. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Freistehende Treppen, offene Balkone, Terrassen und Loggias zählen nicht zur bebauten Grundfläche. Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Sauna, Dampfbad, etc.) Waschküchen, Kellerbars und Hobbyräume befinden sowie Fitnessräume werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder auf Grund der bei der Marktgemeinde St. Martin i. M. aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

3) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.



4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 10 v.H. der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Ausgenommen sind jedoch Stallungen, bebaute Flächen, die für die Futterlagerung und landwirtschaftliche Bevorratung sowie zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

6) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Einzelräumen sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, welche als Geschäftslokale, Verkaufsflächen oder als Büro-, Gefolgschafts- und Sanitärräume genutzt werden.

Für ausschließlich zur gewerblichen Produktion dienende Räumlichkeiten wird ein 50%iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt. Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen sind von der Berechnung ausgenommen. Als Gebäude, Gebäudeteile oder Einzelräume, die gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem wie immer gearteten Fertigungsprozess unterworfen sind. Geschäftslokale oder sonstige Verkaufsräume fallen nicht unter diese Begünstigungsbestimmung.

7) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühren**

1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt Euro 0,11 pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

## **§ 4**

### **Wasserbenützungsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) zu entrichten.
  - a) Dieser beträgt bei der Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzähler pro m<sup>3</sup> Euro 1,26;
  - b) für die Entnahme aus dem Hydranten pro m<sup>3</sup> Euro 3,77
- 2) Für die Bereitstellung und Erhaltung der Wasserleitung wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss an die Ortswasserleitung von Euro 43,60 für bebaute Grundstücke eingehoben.
- 3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale vom Eigentümer des Grundstückes zu entrichten. Diese beträgt monatlich für bebaute Grundstücke, sowie für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, Euro 10,00.
- 4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in der Höhe von Euro 43,64 zu entrichten.

## **§ 5**

### **Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß § 2 Abs. 7 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4) Die Wasserbenützungsgebühr- und die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die erste, zweite und dritte Rate als Akontozahlung erhoben und bei der vierten Rate die Endabrechnung erfolgt.
- 5) Die erstmalige Grundgebühr wird anteilmäßig der Jahresgrundgebühr mit Beginn des dem Anschluss darauf folgenden Monatsersten eingehoben.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 7**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin i. M. jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. November 2007 außer Kraft.

Der Gemeinderat passt jährlich die Gebühren nach den Vorgaben des Landes OÖ an. Die aktuellen Gebühren finden Sie unter [www.sankt-martin.at/Bürgerservice/Dienstleistungen/Gebühren und Abgaben](http://www.sankt-martin.at/Bürgerservice/Dienstleistungen/Gebühren_und_Abgaben).